Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 /**

17. Wahlperiode Eingang: 26.07.2023

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

Entwicklungen in der Kindertagespflege

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die allgemeine Situation in der Kindertagespflege sowie deren Bedeutung bewertet;

2. wie sie die Tatsache begründet, dass nach LBO § 38 Abs. 2 Nr. 6 bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TiagR) ab dem 9. Kind besondere baurechtliche Anforderungen gestellt werden, obwohl die Kindertagespflege nicht mit institutionellen Formen der Kinderbetreuung gleichzusetzen ist;

3. resultierend aus Frage 2, wie sie es begründet, dass in Baden-Württemberg TiagR für bis zu acht Kinder aus der LBO § 38 Abs. 2 Nr. 6 ausgenommen sind, während es in anderen Bundesländern jedoch mehr Kinder sind (z.B. in Bayern elf Kinder und im Saarland zehn Kinder);

4. ob ihr bekannt ist, dass die Praxis, TiagR baulich nicht mit Kindertagesstätten gleichzusetzen, in vielen Landkreisen keine Anwendung mehr findet und zum Teil schon bei wesentlich weniger als acht Kindern sehr strenge baurechtliche Anforderungen verlangt werden;

5. resultierend aus Frage 4, wie sie dagegen vorzugehen gedenkt, dass aufgrund teils sehr strenger baurechtlicher Anforderungen (resultierend aus der baurechtlichen Gleichsetzung mit institutioneller Kinderbetreuung) die Genehmigungsverfahren von TiagR in die Länge gezogen oder nicht erteilt werden, die Suche nach geeigneten Räumen erschwert wird und somit der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen verhindert wird;

6. inwieweit sie plant, bei der anstehenden Novellierung der LBO § 38 Abs. 2 Nr. 6 dahingehend zu ändern, dass künftig mindestens neun statt acht Kinder einer TiagR von strengen baurechtlichen Vorschriften ausgenommen sind;

7. wie sie dagegen vorzugehen gedenkt, dass Kindertagespflegepersonen (bei einer Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson) dazu aufgefordert werden, eine Nutzungsänderung ihrer privaten Räumlichkeiten nach § 38 LBO zu beantragen und aufgrund der hohen Kosten der geforderten Nutzungsänderung aus der Kindertagespflege aussteigen;

8. inwiefern sie vorhat, bei der anstehenden Novellierung der LBO einheitliche Vorgaben (zum Beispiel bezüglich des Brandschutzes und der Rettungswege) für alle TiagR festzulegen;

9. inwieweit sie Maßnahmen zur generellen Erleichterung der TiagR sowie zur Entbürokratisierung zu ergreifen gedenkt;

10. welche weiteren Maßnahmen sie zur Stärkung der drei Formen der Kindertagespflege (im Haushalt der Eltern, im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in anderen geeigneten Räumen) plant;

11. inwiefern sie plant, bei Überlegungen zu und Änderungen an den Rahmenbedingungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung künftig auch die Eltern angemessen mit einzubeziehen, da § 5 Abs. 1 KiTaG lediglich auf die Elternvertretungen in Kindertagesstätten abzielt, jedoch die Kindertagespflege nicht berücksichtigt wird;

12. wie sie begründet, dass die Vorqualifikationen der Kindertagespflegepersonen beim Programm „Direkteinstieg Kita“ nicht berücksichtigt werden, obwohl die Grundqualifizierung 300 Unterrichtseinheiten umfasst und jährliche Fortbildungen (über 20 Unterrichtseinheiten) verpflichtend sind und Kindertagespflegepersonen somit über ein umfassendes Vor- und Grundwissen im Bereich frühkindlicher Bildung verfügen;

13. inwieweit sie plant, eine Reform des Vergütungssystems in der Kindertagespflege anzustoßen, um ein neues Modell zu etablieren, welches weniger kinderzentriert ist und stattdessen stärker den finanziellen und zeitlichen Grundaufwand sowie die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen in den Fokus nimmt;

14. wie sie den Vorschlag einer automatischen Dynamisierung der Vergütung (zum Beispiel angelehnt an die allgemeinen Preis- und Lohnentwicklungen oder den Tarifabschlüssen im Öffentlichen Dienst) bewertet;

15. wie sie die Unterschiede zwischen dem Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg und dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts, insbesondere im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit und Finanzierung, bewertet.

26.07.2023

Birnstock, Dr. Kern, Fink-Trauschel, Haußmann, Goll, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

B e g r ü n d u n g

Die Kindertagespflege ist eine tragende Säule der frühkindlichen Bildung: Sie bietet nicht nur ein Mehr an Betreuungsplätzen im Land, sondern auch eine alternative Betreuungsform zur Kindertagesstätte und wird aufgrund der familiennahen Umgebung, des engen Kontakts zur Tagespflegeperson sowie den flexiblen Betreuungszeiten von den Eltern sehr geschätzt. Neben der Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern (§ 22 SGB VIII) ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TiagR) die dritte Form der Kindertagespflege, die in das Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (§ 1 Abs. 7 KiTaG) aufgenommen wurde. Jedoch erschweren strenge baurechtliche Anforderungen immer wieder die Genehmigung, Umsetzung und Weiterführung der TiagR und gefährden damit wichtige Betreuungsplätze. Dieser Antrag soll daher die aktuelle Situation der Kindertagespflege und speziell der TiagR beleuchten und Reaktionsstrategien, Maßnahmen und Handlungsempfehlungen der Landesregierung im weiteren Umgang mit der Kindertagespflege abfragen.